DEUTSCHER FISCHEREI-VERBAND e. V.

Union der Berufs- und Angelfischer
Generalsekretär

Deutscher Fischerei-Verband e. V., Venusberg 36, 20459 Hamburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
WI2 - Recht der Wasserwirtschaft
Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

per E-Mail: [redacted]

Kontakt:
Venusberg 36
20459 Hamburg
Telefon: +49 (0) 40 – 31 48 84
Fax: +49 (0) 40 – 319 44 49
info@deutscher-fischerei-verband.de

Hamburg, 05.08.2024

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates für Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz.

Hier: Stellungnahme

I. Vorbemerkung

1.
Mehrere Regelungen nehmen Bezug zu Inhalten anderer Gesetze, die sich noch im Gesetzgebungsverfahren befinden. Das Ergebnis dieser Verfahren sollte hier nicht vorweggenommen werden, um den Eindruck zu vermeiden, die dort zu erwartenden Inhalte von Konsultationen wären für den Ausgang des jeweiligen Gesetzgebungsverfahren irrelevant.

2.
Die Ausführungen zur Folgeschätzung sind insgesamt wenig glaubhaft. In der Folgeschätzung wird auf ein Einsparvolumen von 10% der Verwaltungskosten allein durch Digitalisierung der Antragsstellung und -bearbeitung verwiesen. Erfahrungen mit Einführung von digitalen Abläufen in der Verwaltung zeigen, dass zunächst tendenziell Kostensteigerungen eintreten, wenn IT-Abläufe neu eingeführt werden. Dementsprechend bleibt die diesbezügliche Angabe in der Begründung im Konjunktiv („...sollte eine reine elektronische Durchführung keinen Umstellungsaufwand bedeuten.“)

Außerdem ist die wesentliche Zielsetzung eine Beschleunigung der Verfahren. Hier stellt sich die Frage, inwieweit die Beschleunigung ohne zusätzliches Personal realisiert wird. Wenn es nur zu einer Priorisierung gegenüber anderen Verfahren kommt, wäre zu klären, ob für die

betroffenen Verfahren Kostensteigerungen entstehen, in der Wirtschaft ebenso wie in der Verwaltung.
Es stellt sich die Frage, ob in jedem Fall sichergestellt werden kann, dass die Einrichtung bzw. der Betrieb einer „einheitlichen Stelle“ kostenneutral erfolgt.

II. Im Einzelnen

1. Zu § 11a

1.1
Dieser § dient zur Regelung und Beschleunigung von Zulassungsverfahren, dabei sind aus fischereilicher bzw. fischökologischer Sicht insbesondere die Errichtung von Wasserkraftanlagen, Wärmepumpen mit Entnahme von Wärme aus Oberflächengewässern und PV-Anlagen auf Oberflächengewässern relevant.
Es wird in der Begründung des Gesetzes zu Recht darauf hingewiesen, dass es eine Vielzahl unterschiedlicher Vorschriften, Verfahrensweise und Bewilligungskriterien in landeswasserrechtlichen Regelungen gibt. Dieser Sachverhalt ist nicht hinreichend reflektiert, wenn ohne weitere Konkretisierung deren Anpassung gefordert wird. Es sollte ausgeschlossen werden, dass Konflikte im Hinblick auf föderal verteilte Zuständigkeiten entstehen.

1.2
Es ist davon auszugehen, dass die jeweils geforderten Verträglichkeitsprüfungen in Bezug auf Umwelt und Natura 2000 bei Antragsstellung vorgelegt werden müssen. Die erforderliche Vollständigkeitsprüfung des Antrags und darauffolgende Bestätigung löst bereits den Beginn der zur Verfügung stehende Frist zur Entscheidung aus, die durch fachliche Nachfragen und Ergänzungen nicht verlängert wird. Sollte sich im Folgenden herausstellen, dass die Verträglichkeitsprüfungen eine Nachbesserung erfordern, dann kann dies aus tatsächlich zwingenden Gründen dazu führen, dass die erforderlichen Datensammlungen nicht mehr erbracht werden können. Insbesondere im Hinblick auf gewässer- und fischökologische Sachverhalte kann es erforderlich sein, Auswirkungen zu bestimmten Jahreszeiten bzw. faunistischen Entwicklungsperioden, z.B. kritische Phasen in Laichzeiten oder Wachstum von Fischlarven, hinreichend zu erfassen, um die Folgen für Fischbestände und Gewässerfauna auch nur ansatzweise zu erfassen. Dies gilt auch für großflächige Beschattungen stehender Gewässer durch PV-Anlagen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gerade bei Oberflächengewässern durch bestehende Rechtsnormen (WRRL, WHG, Natura 2000, Naturschutzgesetze) anspruchsvolle Prüfungen z.B. bei Wasserentnahmen oder Einleitungen zu erfolgen haben und spezifische Vorgaben zu beachten sind.

1.3
Die „einheitliche Stelle“ soll ein universelles Verfahrenshandbuch herausgeben. Hier wird jedoch nicht ansatzweise dargestellt, welche Inhalte und welche Sachverhalte bei den neuartigen Projekten von Wärmeentnahme aus Oberflächengewässern und großflächigen PV-Anlagen auf Gewässern rechtssichere Versagungsgründe darstellen könnten. Hierzu sind im Folgenden noch fachliche Anmerkungen von Bedeutung (s.u.).

III. Fachliche Aspekte:

1. Entnahme zur Wärmegewinnung und Wiedereinleitung

- Direkte Mortalitäten von Bestandteilen der Gewässerfauna, Fischlarven, Adulte Fische usw.

- Schädigung durch physiologischen Stress

- Vergrämung aus Lebensräumen durch schnelle Temperaturänderung und dadurch Änderung der Zusammensetzung von Lebensgemeinschaften.

- Veränderung von zeitlichen Abfolgen der Entwicklung von Biozönosen und dadurch „Mismatch"-Effekte

- Möglichkeiten zur Wärmegewinnung aus bestehenden Kühlwasser- oder Abwassereinleitungen sind prioritär zu prüfen und zu verwirklichen

2. PV-Anlagen auf Oberflächengewässern

- Großflächige Beschattung kann in natürlichen Gewässern das Wachstum von Phytoplankton, Algen und höheren Pflanzen erheblich reduzieren und dadurch die Nahrungsnetze beeinträchtigen. Dies kann sich nachteilig auf die fischereiliche Ertragsfähigkeit von Gewässern auswirken.

- In größeren, stehenden Gewässern kann die Beschattung die Temperaturschichtung beeinflussen.

- Für konkurrierende Nutzungen kann es Beeinträchtigungen geben (Wassersport, Naherholung, Baden usw.). Hier stellt sich auch die Frage nach entstehenden Gefahrenpotenzialen bei Wasserverkehr oder Havarien von Anlagen und daraus resultierenden Stoffeinträgen.

- In Teichanlagen zur Fischerzeugung können schwimmende PV-Anlagen sinnvolle Ergänzungen der Teichnutzung sein.

Wir weisen ausdrücklich auf den erheblichen Erkenntnisbedarf im Zusammenhang mit diesen neuen Gewässernutzungen hin. Die Literaturlage ist nicht aussagekräftig genug, um rechtssicher den Untersuchungsumfang, die Prüfungskriterien, die Eingriffskompensation und ggf. Versagungsgründe zu bestimmen. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit von rechtlichen Auseinandersetzungen. Beispielhaft sind Verschlechterungsverbote von Gewässerzuständen zu nennen. Hierzu müssten schnellstmöglich fachliche Grundlagen bereitgestellt werden, die das Verwaltungshandeln absichern.

3. Neue Wasserkraftanlagen und Kapazitätserhöhungen bestehender Anlagen

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Anlage von neuen Wasserkraftwerken oder die Vergrößerung der Kapazität bestehender Anlagen schwerwiegende gewässerökologische Auswirkungen hat, die in keinem Verhältnis zum energiewirtschaftlichen Nutzen stehen. Dementsprechend muss der Verband die Neuanlage und die Kapazitätserweiterung wie bisher ablehnen.

Hierzu gibt es umfangreiches Schrifttum, auf das an dieser Stelle verwiesen wird.

Arbeiten des Deutschen Fischerei-Verbandes Band 91 (2013): Regenerative Energien und Gewässer (100pp.)

Stand des Wissens und der Technik bei Fischschutz- und Fischabstiegssystemen an Wasserkraftanlagen
Microsoft Word - VDFF_Fachinformation_2018_final.doc (vdff-fischerei.de)

Mit freundlichen Grüßen